



Causa Sven • Teil XVI: 1,7 Mio. EURO Schaden bei der NEW AG • NEW-Vorstand und alle Aufsichtsratsmitglieder ersatzpflichtig? • Aktiengesetz zeigt klare Regeln auf • Erste Detailbetrachtungen

[Zum BZMG-Artikel](#)

<https://news.bz-mg.de/81319-2/>

Von Bernhard Wilms – 27.02.2020



NEW



Als der fraktionslose Mönchengladbacher Ratsherr Hans-Werner Schoutz (LKR) in der Ratssitzung am 19.12.2018 darauf bestand, dass seine Ablehnung des Wirtschaftsplans der mags AöR und weiteren Beschlüssen ausdrücklich in der Niederschrift protokolliert werden solle, erntete er von den meisten seiner Ratskollegen nur mitleidiges Grinsen.

Der Grund für diesen Schritt erklärte Schoutz damit, dass in den Protokollen die Abstimmungsergebnisse nur pauschale Angaben in Form von Zahlen über Ablehnungen gemacht würden und ihm daher in evtl. „Haftungsfällen“ die Möglichkeit genommen sei, einen Nachweis darüber zu führen, dass er den mags-Wirtschaftsplan abgelehnt habe.

Schoutz wörtlich: „... zum Ausschluss persönlicher Haftungsrisiken bei potenziell "haftungskritischen" Abstimmungen ...“.

Einigen seiner Ratskollegen dürfte das „mitleidige Grinsen“ mittlerweile vergangen sein.

Besonders denen, die in die Affäre „Sven“ (Beteiligung der NEW AG an der „share2drive GmbH“) verwickelt sind.

Im Mönchengladbacher Rat sind das der Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners (CDU) als Vertreter des NEW-AG-Gesellschafters Stadt Mönchengladbach im Aufsichtsrat der NEW AG, der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Hans Peter Schlegelmilch in seiner Funktion als NEW-Aufsichtsratsvorsitzender und Felix Heinrichs (SPD) als Mitglied im Aufsichtsrat der NEW AG.

Schlegelmilch und Heinrichs haben dem „Deal“ zugestimmt, der ohne Zustimmung des Stadtrates, der sie in den Aufsichtsrat „entsandt“ hatte, nicht hätte vollzogen werden dürfen.

Für den Schaden in Höhe von 1,7 Mio. EURO, der der NEW AG entstanden ist, sind sie verantwortlich und dementsprechend auch haftbar.

Die Bezirksregierung hatte mehrmals darauf gedrungen, die NEW AG müsse sich als kommunales Unternehmen von diesem Investment trennen, weil es ohne Beteiligung des Stadtrates und der Bezirksregierung vollzogen worden war.

Zuletzt bezeichnete auch die NRW-Landesregierung das umstrittene „Sven“-Investment für rechtlich unzulässig.

Auch wenn OB Reiners in öffentlicher Ratssitzung erklärte, er habe sich - wie auch die weiteren Gesellschaftervertreter der Stadt Viersen (Bürgermeisterin Sabine Anemüller) und des Kreises Heinsberg (Landrat Stephan Pusch) - bei der Abstimmung im NEW-Aufsichtsrat der Stimme enthalten, dürfte auch er in der Ersatzpflicht bleiben.

Diese Schlussfolgerungen basieren auf §116 in Verbindung mit §111 des Aktiengesetzes (AktG) sowie auf §93 des AktG.

§93 AktG trifft besonders auf den Vorstandsvorsitzenden der NEW AG, Frank Kindervatter zu, der in der Verantwortungs- und Haftungskaskade an oberster Stelle „rangiert“.

Auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt §93 AktG, wie in §116 AktG ausdrücklich festgelegt ist.

Für den Fall, dass die NEW AG zur „Absicherung“ der Risiken für ihren Vorstand aus dessen beruflicher Tätigkeit eine Versicherung abgeschlossen hat, hätte dieser mindestens als „Selbstbehalt“ 10% des Schadens (hier mindestens 170.000 EURO) bis mindestens des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Bezüge (nach Stand 31.12.2018: 467.000 EURO x 1,5 = 700.500 EURO) zu tragen.

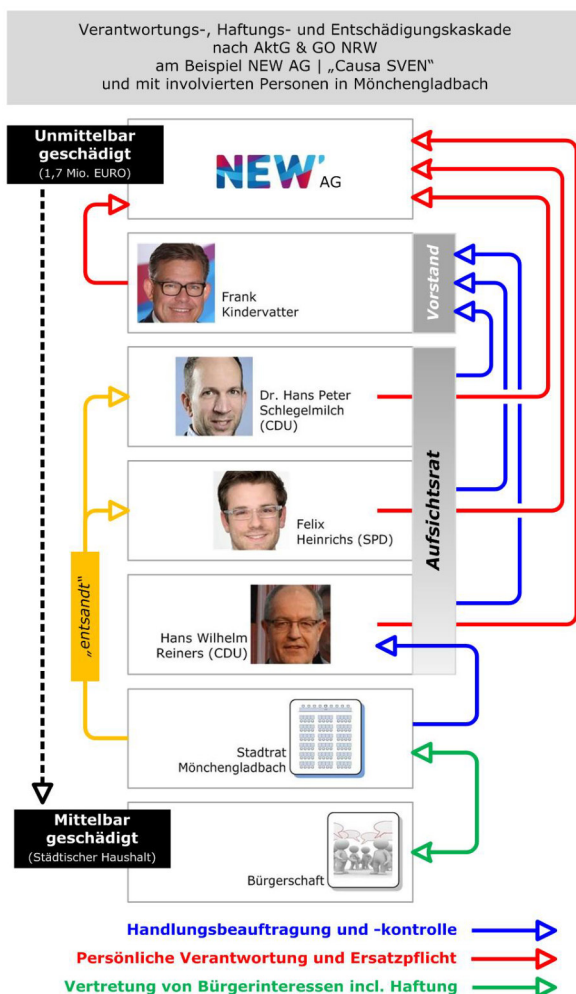
Obwohl nach § 116 AktG die Regeln des §93 AktG auch für Aufsichtsratsmitglieder gelten, sind

die Regelungen zum Thema „Versicherung“ ausdrücklich ausgeschlossen.

Dies kann nur bedeuten, dass die Aufsichtsratsmitglieder, die nicht nachweislich (also dokumentiert) dem Beschluss widersprochen haben, der NEW AG gegenüber (gesamtschuldnerisch) ersatzpflichtig wären.

Auszüge aus dem Aktiengesetz und der Gemeindeordnung NRW (Lesen am Bildschirm und Download als PDF) hier:

<https://news.bz-mg.de/bk/index.php?catalog=20-02-25-haftung-sven>



Grafik: © 02.2020 BürgerZeitung Mönchengladbach

EXKURS:

§93 AktG basiert auf der so genannten, aus dem US-Rechtssystem stammenden „Business Judgement Rule“, die die Haftung von Vorständen und Geschäftsführern gegenüber den Eigentümern regelt.

Während in den USA den Vorständen und Geschäftsführern nachgewiesen werden muss, dass sie schuldhaft gehandelt haben und damit ersatzpflichtig sind, kam es bei der „Übernahme“ der Regeln in die deutsche Gesetzgebung zur „Beweisumkehr“.

Das bedeutet, dass Vorstände und Geschäftsführer nachweisen **müssen**, dass sie **nicht** schuldhaft gehandelt haben.

Diese Nachweisführung gilt auch nach §116 AktG auch für Aufsichtsratsmitglieder.

Das dürfte sowohl dem NEW-Vorstand Frank Kindervatter als auch den Aufsichtsratsmitgliedern (incl. den Gesellschafter-Vertretern) äußerst schwer fallen, weil sie schon in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Mönchengladbach **nicht erklären und nachweisen** konnten, dass sie dem Beschluss für die Beteiligung der NEW AG an der share2drive GmbH **aktiv** widersprochen hätten, wie die „Verantwortungskaskade“ und der nachstehende „Faktencheck“ zeigen.

Kaskade der Verantwortlichen, potenziell Ersatzpflichtigen und der Geschädigten	Auswahl öffentlich bekannter Fakten, Aussagen, Erklärungen, Argumentationen, ...	Schlussfolgerung zu Verantwortungs- und Haftungsumfang
	Dem Kommunalunternehmen NEW AG ist durch die unrechtmäßig zustande gekommene Beteiligung an der share2drive GmbH ein Schaden in Höhe von mindestens 1,7 Mio. EURO entstanden.	
<p>NEW-Vorstand</p> <p>Primäre Rechtsgrundlagen:</p> <p>AKG § 93 GO NRW § 107 GO NRW § 108 GO NRW § 115</p>	<ul style="list-style-type: none"> K. soll für den NEW-Aufsichtsrat eine Vorlage gefertigt haben, auf deren Grundlage die Beteiligung NEW AG an der share2drive GmbH beschlossen werden sollte Seine Vorlage habe den Zustimmungsvorbehalt der Räte nach GO § 107ff. enthalten Wer veranlasst hatte, dass die Passage des Vorbehalts entfernt und dieser damit nicht mit beschlossen wurde, könne er nicht sagen Der Vollzug des AR-Beschlusses sei dringender gewesen, weil „SVEN“ unbedingt auf dem Frankfurter Autosalon vorgestellt werden sollte K. habe „lediglich“ den AR-Beschluss umgesetzt und auf dieser Grundlage den Notar-Vertrag geschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> Indem K. den Notar-Vertrag geschlossen hat, obwohl ihm bekannt war, dass bei solchen Beteiligungen die vorherige Zustimmung der Stadträte/des Kreistages vorgeschrieben ist, hat er aktiv und in vollem Bewusstsein vorsätzlich ein Geschäft getätigt, durch das der NEW AG ein Schaden in Höhe von mindestens 1,7 Mio. EURO entstand Weil K. (nach dem Tod eines weiteren Vorstandsmitgliedes) zugestanden wurde, die NEW AG allein vertreten zu können ist er auch allein verantwortlich für die Handlungen des Vorstandes Bei mehreren Vorstandsmitgliedern würden gemäß § 93 AktG alle gesamtschuldnerisch haften müssen Objektiv hat K. eine Pflichtverletzung begangen, die ihn nach § 93 (2) AktG zum Ersatz des Schadens an die NEW AG verpflichtet Im Streitfall muss nicht nachgewiesen werden, dass K. nicht die notwendige Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters hat walten lassen Vielmehr muss K. nachweisen, dass er sorgfältig gehandelt hat

1

Kaskade der Verantwortlichen, potenziell Ersatzpflichtigen und der Geschädigten	Auswahl öffentlich bekannter Fakten, Aussagen, Erklärungen, Argumentationen, ...	Schlussfolgerung zu Verantwortungs- und Haftungsumfang
<p>Aufsichtsratsvorsitzender der NEW AG</p> <p>Primäre Rechtsgrundlagen:</p> <p>AKG § 111 AKG § 116 AKG § 93 GO NRW § 107 GO NRW § 108 GO NRW § 115</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sch. hat - wie vermutlich alle übrigen AR-Mitglieder (mit Ausnahme der Gesellschafter-Vertreter) - dem vom NEW-Vorstand vorgelegten Beschluss zur Beteiligung an der share2drive GmbH ohne „Zustimmungsvorbehalt“ zugestimmt Sch. hat in öffentlicher Debatte nichts zur Aufklärung der „Causa SVEN“ beigetragen, wie etwa dazu, auf wessen Veranlassung hin die Passage zum „Zustimmungsvorbehalt“ aus dem AR-Beschluss entfernt wurde Sch. weigert sich unter Berufung auf seine Verschwiegenheitspflicht den Mitgliedern des Stadtrates, die ihn in den AR der NEW AG entsandt hatten, nähere Auskunft über die Vorgänge um die „Causa SVEN“ zu geben Sch. erklärt, dass er bezüglich der Verpflichtung zu einer vorlaufenden Zustimmung des Stadtrates eine andere Rechtsauffassung vertrete als die Bezirksregierung 	<ul style="list-style-type: none"> Jedes Mitglied des NEW-AR ist verpflichtet, Schaden vom Unternehmen fern zu halten. Das gilt in besonderem Maße für einen AR-Vorsitzenden Im vorliegenden Fall hätte Sch. den Abschluss des Notar-Vertrages verhindern müssen Dieses konnte Sch. schon allein aus der Tatsache heraus nicht tun, weil er als AR-Vorsitzender „an vorderster Stelle“ den Vorstand mit dem Vertragsabschluss (ohne Zustimmungsvorbehalt) beauftragt hatte Da auch für Sch. als Aufsichtsratsmitglied nach § 116 des AktG der § 93 AktG zur Anwendung kommt, ist er in gleicher Weise der Gesellschaft gegenüber ersatzpflichtig wie der NEW-Vorstand In diesem Fall sind alle AR-Mitglieder gemäß § 93 AktG gesamtschuldnerisch haftend Da die Mehrheit im Mönchengladbacher Stadtrat aus CDU und SPD kürzlich Sch. in seinem Amt als „Entsander“ in den NEW-AR bestätigt hat, stützt sie seine Haltung in der „Causa SVEN“

2

Kaskade der Verantwortlichen, potenziell Ersatzpflichtigen und der Geschädigten	Auswahl öffentlich bekannter Fakten, Aussagen, Erklärungen, Argumentationen, ...	Schlussfolgerung zu Verantwortungs- und Haftungsumfang
<p>Aufsichtsratsmitglied der NEW AG</p> <p>... und weitere</p> <p>Primäre Rechtsgrundlagen:</p> <p>AKG § 111 AKG § 116 AKG § 93 GO NRW § 107 GO NRW § 108 GO NRW § 115</p>	<ul style="list-style-type: none"> H. hat - wie vermutlich alle übrigen AR-Mitglieder (mit Ausnahme der Gesellschafter-Vertreter) - dem vom NEW-Vorstand vorgelegten Beschluss zur Beteiligung an der share2drive GmbH ohne „Zustimmungsvorbehalt“ zugestimmt H. hat in öffentlicher Debatte nichts zur Aufklärung der „Causa SVEN“ beigetragen, wie etwa dazu, auf wessen Veranlassung die Passage zum „Zustimmungsvorbehalt“ aus dem AR-Beschluss entfernt wurde H. weigert sich unter Berufung auf seine Verschwiegenheitspflicht den Mitgliedern des Stadtrates, die ihn in den AR der NEW AG entsandt hatten, nähere Auskunft über die Vorgänge um die „Causa SVEN“ zu geben H. machte in der öffentlichen Debatte im Stadtrat deutlich, dass er sich außer Stande sieht, Entscheidungsvorlagen des NEW-Vorstandes soweit zu verstehen, dass er sich eine eigene Meinung bilden und auf dieser Grundlage entscheiden kann H. wörtlich: „... wenn ich eine Vorlage bekommen, die heißt 'Sie können dem zustimmen', gehe ich davon aus, dass ich das tun kann“ (Zitat Ende). 	<ul style="list-style-type: none"> Jedes Mitglied des NEW-AR ist verpflichtet, Schaden vom Unternehmen fern zu halten. Das für alle AR-Mitglieder - gleich welcher „Herkunft“ Im vorliegenden Fall hätte H. den Abschluss des Notar-Vertrages verhindern müssen Da auch für H. als Aufsichtsratsmitglied nach § 116 des AktG der § 93 AktG zur Anwendung kommt, ist er in gleicher Weise der Gesellschaft gegenüber ersatzpflichtig wie der NEW-Vorstand <p>HINWEIS:</p> <p>In gleicher Weise wie SCH. und H. sind auch alle weiteren NEW-AR-Mitglieder ersatzpflichtig, wenn Sie dem Beschluss zum Notar-Vertrag nicht im Protokoll dokumentiert ausdrücklich gegen den Beschluss votiert haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Seine dokumentierten Äußerungen in öffentlicher Ratsitzung ist ein Schuldinhaltsgründend, weil er nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt die in § 93 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene „Grundlage angemessener Information“ abgestimmt hat Gleichzeitig zeichnet H. das Bild seiner Entscheidungshaltungen im Rat und möglicherweise auch für die Art, wie er - im Falle seiner Wahl - als Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Mönchengladbach zu handeln gedenkt

3

Kaskade der Verantwortlichen, potenziell Ersatzpflichtigen und der Geschädigten	Auswahl öffentlich bekannter Fakten, Aussagen, Erklärungen, Argumentationen, ...	Schlussfolgerung zu Verantwortungs- und Haftungsumfang
<p>Aufsichtsratsmitglied der NEW AG als Vertreter des Geschäftsführers Stadt Mönchengladbach</p> <p>... und weitere</p> <p>Primäre Rechtsgrundlagen:</p> <p>AKG § 111 AKG § 116 AKG § 93 GO NRW § 107 GO NRW § 108 GO NRW § 115</p>	<ul style="list-style-type: none"> R. ist nicht ein vom Rat „entsandtes“ NEW-AR-Mitglied, sondern in seiner Eigenschaft als Gesellschafter-Vertreter „qua Amt“ in einer heraus gehobenen Position R. hat in öffentlicher Ratsitzung erklärt, er und die anderen beiden Gesellschaftervertreter aus Viersen und dem Kreis Heinsberg hätten beim Beschluss zu Beteiligung an der share2drive GmbH mit „Enthaltung“ gestimmt R. erklärte dazu, dass in der AR-Sitzung das Fehlen des Zustimmungsvorbehalts angemahnt worden sei. Nach einer Sitzungsunterbrechung sei es zur Enthaltung der Gesellschafter-Vertreter gekommen Mit Ausnahme der Bemerkung in einer weiteren öffentlichen Ratsitzung, er habe den Eindruck, die Anglegenheit entwickle sich zu einem „Schwarze-Peterspiel“ trug R. nichts zur Transparenz in der „Causa SVEN“ bei 	<ul style="list-style-type: none"> Jedes Mitglied des NEW-AR ist verpflichtet, Schaden vom Unternehmen fern zu halten. Das für alle AR-Mitglieder - gleich welcher „Herkunft“ Im vorliegenden Fall hätte R. den Abschluss des Notar-Vertrages verhindern müssen, mindestens jedoch gegen die Beteiligung an der share2drive GmbH votieren müssen Nur so hätte R. seine mögliche Ersatzpflicht verhindern können Da auch für R. als Aufsichtsratsmitglied nach § 116 des AktG der § 93 AktG zur Anwendung kommt, ist er in gleicher Weise der Gesellschaft gegenüber ersatzpflichtig wie der NEW-Vorstand <p>HINWEIS:</p> <p>In gleicher Weise wie R. sind auch die weiteren Gesellschafter-Vertreter ersatzpflichtig, weil sie nicht ausdrücklich und dokumentiert gegen den Beschluss zum Notar-Vertrag votiert haben.</p>

4

Kaskade der Verantwortlichen, potenziell Ersatzpflichtigen und der Geschädigten	Auswahl öffentlich bekannter Fakten, Aussagen, Erklärungen, Argumentationen, ...	Schlussfolgerung zu Verantwortungsbereich und Haftungsumfang
<p>... und weitere Primäre Rechtsgrundlagen: GO NRW §107 GO NRW §108 GO NRW §115</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Ratsmehrheit aus CDU und SPD ist ihren Fraktionsvorsitzenden und „entsandten“ Mitgliedern SCH. und H. in den AR der NEW AG gefolgt, indem sie ihnen durch die Wiederwahl uneingeschränkt ihr Vertrauen aussprachen Diese Ratsmitglieder haben sich dabei nicht vom Verhalten von Sch. und H. distanzieren, sich damit dem Fraktions- und Kooperationszwang unterworfen und deren Handlungsweisen also sanktioniert haben 	<ul style="list-style-type: none"> Vor dem Hintergrund, dass der Schaden in Höhe von 1,7 Mio. EURO, der der NEW AG zugefügt wurde mittelbar auch den städtischen Haushalt beeinträchtigt, ist es ungeachtet der Parteilugehörigkeit der Schadensverursachern und somit auch Ersatzpflichtigen - Aufgabe des Stadtrates, den Ersatz des Schadens durch K., Sch., H. und R. geltend zu machen Erforderlichenfalls sind hierzu auf Grundlage des §93 AktG zivilrechtlich Klagen zu erheben, weil die Gemeinde ist aufgrund des allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 75 Abs. 1 GO NRW gehalten ist, verantwortliche Beamte und Stadträte für den entstandenen Vermögensschaden in Regress zu nehmen Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit strafrechtliche Aspekte beispielsweise im Sinne von Untreue, Verstoß gegen Vermögensbetreuungspflicht usw. zum Tragen können und dementsprechend Strafanzeige gegen K., Sch., H. und R. zu erheben ist Möglicherweise müsste die Staatsanwaltschaft auch „von Amts wegen“ ermitteln In wieweit Ratsmitglieder, die durch entsprechendes „Nicht-Handeln“ in der „Causa SVEN“ ebenfalls in eine „Haftungsfalle“ geraten bleibt zu prüfen

5

Kaskade der Verantwortlichen, potenziell Ersatzpflichtigen und der Geschädigten	Auswahl öffentlich bekannter Fakten, Aussagen, Erklärungen, Argumentationen, ...	Schlussfolgerung zu Verantwortungsbereich und Haftungsumfang								
<p>... und weitere aus Viersen und dem Kreis Heinsberg</p>	<ul style="list-style-type: none"> Den Bürgerschaften in Mönchengladbach, der Stadt Viersen und dem Kreis Heinsberg ist mittelbar ein Schaden in Höhe von insgesamt mindestens 1,7 Mio. EURO entstanden Seitens der „Öffentlichen Hand“ sind über die NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG beteiligt: <table border="0"> <tr> <td>Stadt Mönchengladbach:</td> <td>38,01 %</td> </tr> <tr> <td>Stadt Viersen:</td> <td>12,03 %</td> </tr> <tr> <td>Kreis Heinsberg:</td> <td>10,00 %</td> </tr> <tr> <td>Gesamtanteil:</td> <td>60,05 %</td> </tr> </table> Innogy SE: 39,95 % 	Stadt Mönchengladbach:	38,01 %	Stadt Viersen:	12,03 %	Kreis Heinsberg:	10,00 %	Gesamtanteil:	60,05 %	<ul style="list-style-type: none"> Diese Bürger haben ein Anrecht darauf, dass die in die Räte und in den Kreistag gewählten „Bürger-Vertreter“ alles daran setzen, dass Ersatzpflichtige auch Ersatz leisten In wieweit auch die ebenfalls geschädigte Innogy SE Ersatzansprüche erhebt, ist an dieser Stelle ohne Belang
Stadt Mönchengladbach:	38,01 %									
Stadt Viersen:	12,03 %									
Kreis Heinsberg:	10,00 %									
Gesamtanteil:	60,05 %									

6

Der „Faktencheck“ zeigt darüber hinaus auch, dass die Aufsichtsratsmitglieder aus der Arbeitnehmerschaft und auch die Gesellschafter-Vertreter der Stadt Viersen und des Kreises Heinsberg allein schon aus der Anwendung des Aktiengesetzes heraus ersatzpflichtig sind.

AUTORENKOMMENTAR

Neben diesen mehr rechtlich einzuordnenden Betrachtungen hat die „Causa SVEN“ auch eine kommunalwahlpolitische Dimension.

Während OB Hans Wilhelm Reiners (CDU) „politisch“ keine unmittelbaren Nachteile aus dieser Causa zu befürchten hat, sieht es mit Hinblick auf seine Kandidatur für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten für seinen Parteifreund Frank Boss anders aus.

Dadurch, dass Boss sich nicht ausdrücklich gegen die „Wiederentsendung“ von Dr. Hans Peter Schlegelmilch (CDU) und Felix Heinrich (SPD) in den Aufsichtsrat der NEW AG ausgesprochen hat, sanktioniert er deren erkennbar und nachgewiesenes rechtswidriges Verhalten in der Angelegenheit „Beteiligung an der Share2drive GmbH“ und lässt Frage aufkommen, wie er angesichts dieser Tatsache das Amt des Verwaltungschefs rechtskonform zu führen gedenkt ... falls er tatsächlich gewählt würde.

Gleiches – wenn auch in einer anderen „Qualität“ – gilt für den SPD-Kandidaten für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten, Felix Heinrichs.

Die in der „politischen Szene“ in Mönchengladbach und in den sozialen Netzwerken zu deutlich wahrzunehmende Zweifel an seinen rechtlichen Grundausrichtungen lassen die Wirkung seinen pompösen Wahlkampfbeginns durchaus in einem anderen Licht erscheinen.

Tolle Aufrufe etwas ändern zu wollen, blumige und farbenfrohe Zukunftsbeschreibungen verblassen vor der Realität.

Einer Realität in der der OB-Kandidat Heinrichs in einer öffentlichen Ratssitzung erklärt: „... wenn ich eine Vorlage bekommen, die heißt ‚Sie können dem zustimmen‘, gehe ich davon aus, dass ich das tun kann“ (Zitat Ende).

Der gesamte Kontext zu dieser und zu weiteren Äußerungen bezüglich seiner Kenntnis und seines Wissens von rechtlichen Zusammenhängen sind hier nachzulesen:

Zitat-Auszug aus Statement des Rats- und NEW-Aufsichtsratsmitgliedes Felix Heinrichs (SPD) vom 02.10.2019

„... Wenn ich eine Vorlage bekomme, die heißt ‚Sie können dem zustimmen‘, gehe ich davon aus, dass ich das tun kann.“

Außer: Es sagt mir jemand, Du darfst dem nicht zustimmen und zwar aus folgenden Gründen.

Ich selber kann mir materiell-rechtlich als Aufsichtsratsmitglied keine Gedanken machen, ob diese Haltung die mir die NEW AG dort vorlegt zulässig ist oder nicht.

Das kann ich als Person ohne irgendeinen Background - ich habe keinen Background - Ich habe keinen im Hintergrund den ich einfach fragen kann, ich bin kein Wirtschaftsrechtler - kann ich da nicht beantworten. ...

... Ich gehe davon aus dass alle diese Vorlagen die bei der NEW erstellen werden, das Ganze nicht kennen.

Und deswegen will ich das einfach einordnen.

Einordnen in die Rolle aus meiner Sicht eines kommunalen Aufsichtsratsmitglieds ist. Das kann man dann teilen oder nicht.

Aber ich denke dass es einfach die besondere Rolle an der Stelle schon gibt die aber bei der Stadt liegt.

Und die Frage bei wem finde ich das schon spannend diese Frage in den Hintergrund, wie gehen wir zukünftig damit um.

Hätte es zu irgendeinem Zeitpunkt eine Art Warnung geben müssen: „Achtung an der Stelle können wir nicht zustimmen“.

Ich enthalte mich an der Stelle jetzt, ob eine Enthaltung mir so etwas suggerieren sollen.

Wenn ich an der Stelle von „Schwarz-weiß“ spreche, dann ist eine Enthaltung hier auch nicht hilfreich.

Dann hätte man sagen müssen: Dagegen bzw. wir haben Vorbehalte und müssen eine Sondersitzung machen.

Dann hätte ich anders reagiert. Das kann man gut finden oder nicht.

Aber ich finde das wichtig um zu erläutern vor welchem Hintergrund ich als normales Ratsmitglied, entsandt in einen Aufsichtsrat einen solchen Vorgang bewerten kann und zu einer Entscheidung komme. ...“ (Zitat Ende)

Sollten die beiden Kandidaten für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten (Boss, CDU und Heinrichs SPD) und ihre Parteien der Meinung sein, dass es ja noch eine Zeit hin sei bis zur Kommunalwahl und die Wähler diese Rechtsverstöße vergessen hätten, könnten sie einem Irrtum unterliegen.

Zu sehr verbunden sind mit diesen beiden Parteien Projekte wie „Europaplatz/19 Häuser“, „Neues Rathaus“, „City Ost/Seestadt“, „Verkaufsversuch Haus Erholung“, das neue Abfallentsorgungssystem usw.

Dabei ist es zu vielen in der (Wahl-)Bevölkerung umstrittenen Vorgängen und Verhaltensweisen von Politikern und Führungskräften aus der Verwaltung gekommen.

BürgerZeitung Mönchengladbach

Mühlenstraße 208 • 41236 Mönchengladbach
Telefon (0 21 66) 92 43 03 • Telefax (0 21 66) 92 43 04
redaktion@bz-mg.de